

Lfd. Nr.	Kriterienkatalog zur Zulassung von Agri-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung der Stadt Künzelsau (Stand: Mai 2025)
1	Agri-PV-Anlagen werden in ihrer flächigen Ausdehnung auf 10 ha beschränkt. Die Grundsatzentscheidung über die Zulassung erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat. Hierbei sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen.
2	Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung: Geplante Agri-PV-Anlagen müssen den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entsprechen, welche Grundsätze für die kombinierte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit Photovoltaikanlagen festlegt. Ein entsprechendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.
3	Es darf pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Agri-PV-Anlage betrieben werden.
4	Ausschlussgebiete (die sich aus dem Regionalplan, dem Flächennutzungsplan, dem Naturschutzrecht und aufgrund landwirtschaftlicher Belange ergeben): - Siedlungsflächen - Waldflächen - Naturschutzgebiete, Biotope - Flächenhafte Naturdenkmäler - Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete - Regionale Grünzüge (außer, wenn der Regionalverband der Ausnahme zustimmt) - Grünzäsuren - Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete - „Nicht benachteiligte“ Gebiete (da nicht förderfähig)
5	Ein Blendgutachten sowie eine Sichtbarkeitsanalyse sind vorzulegen.
6	Ökologische Aspekte: - Ökologische Aspekte werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet (z.B. Umweltbericht). - Sofern eine Einfriedigung vorgesehen ist, hat diese einen Bodenabstand von mindestens 20 cm zum Schutz von Kleintieren vorzusehen. - Die Flächen unterhalb der PV-Module im Bereich der Aufständigung (gemäß DIN SPEC 91434 die „landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche“) sind ökologisch zu bewirtschaften, ein Konzept ist vorzulegen.
7	Auf Betonfundamente zur Befestigung der Agri-PV-Anlagen im Boden ist grundsätzlich zu verzichten. Sollten im Einzelfall (beispielsweise aus statischen Gründen oder den zu erwartenden Windgeschwindigkeiten) Betonfundamente notwendig sein, ist dies zu begründen.
8	Regionale Wertschöpfung - Bevorzugung von ortsansässigen oder regionalen Betreibern - Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Bürger oder der Stadt - Der Sitz der Gesellschaft muss im Hohenlohekreis sein, bevorzugt in Künzelsau.
9	Rückbauverpflichtung , wenn die Anlage 2 Jahre nicht mehr in Betrieb war. Die DIN SPEC 91434, Ziffer 5.2.8., findet Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die oben genannte Nr. 7.